

SO_GERICHTE VWBES.2026.34 vom 13. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2026.34

FR: SO_GERICHTE VWBES.2026.34 du 13 avril 2026

IT: SO_GERICHTE VWBES.2026.34 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung liessen die Beschwerdeführer am 29. Januar 2026 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Dem Beschwerdeführer sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Eventualiter sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen. Subeventualiter sei die Sache zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zum erneuten Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts verfügte am 30. Januar 2026, allfällige Vollzugshandlungen hätten vorläufig zu unterbleiben.

E. 2.1

Das MISA begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs seien offensichtlich nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer sei illegal in die Schweiz eingereist und habe durch das Verschweigen des negativen Asylentscheids sowie der gegen ihn ausgesprochenen Wegweisung dennoch die Ehe schliesslich in der Schweiz vollzogen. Aufgrund der zahlreichen Widersprüche zwischen den eingereichten Unterlagen und den gemachten Aussagen des Ehepaares könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei der Eheschliessung um eine rechtmässige Familienzusammenführung und nicht um eine Scheinehe handle. Die Eheschliessung sei ohne gültigen deutschen Aufenthaltstitel erfolgt, die Einreise und Wohnsitznahme in der Schweiz ohne rechtmässige Bewilligung und zudem sei eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne gültigen Aufenthaltstitel aufgenommen worden, was durch den eingereichten Chatverlauf belegt sei. Eine Bewilligungserteilung komme unter diesen Umständen zum aktuellen Zeitpunkt nicht in Betracht. Im Weiteren sei kein Strafregisterauszug aus Deutschland eingereicht worden. Es könne somit auch nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass keine Widerrufsgründe vorlägen. Schliesslich setze der Beschwerdeführer allenfalls auch einen Widerrufsgrund, weil er verschwiegen habe, dass er während seines Asylverfahrens in Deutschland mit einer türkischen Frau verlobt und allenfalls bereits verheiratet gewesen sei oder eine Parallelbeziehung führe. Jedenfalls komme er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach. Die aktuell offensichtlich nicht erfüllten Familiennachzugsvoraussetzungen gebührten somit das Abwarten des Verfahrens im Ausland.

E. 2.2

mit Hinweisen). Bei Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht, bedarf es hinreichender konkreter Indizien für das Vorliegen von Verweigerungsgründen, um das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 AIG verneinen zu können; potenzielle, nicht konkretisierte Annahmen genügen hierzu nicht (Urteil des

Bundesgerichts 2C_195/2012 vom 2. Januar 2013 E. 4.1).

4. Die Beschwerdeführerin ist Schweizerin und hat unbestrittenermassen grundsätzlich Anspruch auf Familiennachzug nach Art. 42 AIG.

Die Ansprüche nach Art. 42 AIG erlöschen laut Art. 51 Abs. 1 AIG indessen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (lit. a) oder Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (lit. b).

4.1.1 Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG umfasst auch die sogenannte Scheinehe bzw.

Ausländerrechtsehe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es für die Annahme, es liege eine Ausländerrechtsehe vor bzw. der Bewilligungsanspruch werde rechtsmissbräuchlich geltend gemacht, konkreter Hinweise dafür, dass die Ehegatten nicht eine eigentliche Lebensgemeinschaft zu führen beabsichtigen, sondern die Beziehung nur aus aufenthaltsrechtlichen Überlegungen eingehen. Ob im massgeblichen Zeitpunkt zumindest seitens eines Ehepartners die Absicht bestand, keine Ehe führen zu wollen, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist oft nur über Indizien festzustellen. Solche Hinweise können äussere Gegebenheiten, aber auch innere, psychische Vorgänge (Wille der Ehegatten) betreffen; der Rechtsmissbrauch muss offensichtlich sein. Entsprechende Indizien lassen sich nach der Rechtsprechung unter anderem darin erblicken, dass der ausländischen Person die Wegweisung droht, weil sie ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalte bzw. eine Bewilligung ohne Ehe nicht oder kaum erhältlich gemacht werden könnte. Für das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe können sodann die Umstände des Kennenlernens und die kurze Dauer der Bekanntschaft sprechen. Dasselbe gilt bei Vorliegen eines grossen Altersunterschieds oder wenn die Eheleute gar nie eine Wohngemeinschaft aufgenommen haben bzw. aufgrund unterschiedlicher Kulturkreise Schwierigkeiten bei der Kommunikation haben oder einer von ihnen eine Parallelbeziehung lebt. Als weitere Hinweise für eine Umgehungshehe sprechen die Vereinbarung einer Bezahlung für die Heirat sowie allgemein widersprüchliche Angaben über die Lebensgeschichte des Partners oder der Partnerin, über die Heirat oder das Eheleben und eine fehlende Eingliederung in den jeweiligen (erweiterten) Familienverband des anderen.

Eine Ausländerrechtsehe liegt umgekehrt nicht bereits dann vor, wenn auch ausländerrechtliche Motive für den Eheschluss entscheidend waren. Erforderlich ist, dass der Wille zur Führung der Lebensgemeinschaft im Sinne einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen, körperlichen und spirituellen Verbindung zumindest bei einem der Ehepartner fehlt. Verlangt ist eine Realbeziehung, die minimale Kenntnisse über wesentliche Lebensumstände des Partners bzw. der Partnerin und ein gewisses solidarisches, nicht allein auf Gleichgültigkeit beruhendes Verhalten voraussetzt. Lässt die Indizienlage keinen klaren und unzweideutigen Schluss zu, ist das Vorliegen einer Scheinehe nicht erstellt (Urteil 2C_106/2023 vom 19. Januar 2024 E. 3.2 ff. mit Hinweisen).

Grundsätzlich ist es Sache der Migrationsbehörden, die Scheinehe nachzuweisen. Der Untersuchungsgrundsatz wird aber durch die Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen relativiert (vgl. Art. 90 AIG). Insbesondere wenn bereits gewichtige Hinweise für eine Scheinehe sprechen, wird von den Ehegatten erwartet, dass sie von sich aus substantiiert Umstände vorbringen, die den echten Ehemillen glaubhaft machen (Urteil des Bundesgerichts 2C_494/2024 vom 5. März 2025 E. 4.3 mit Hinweisen).

4.1.2 Das MISA stellt sich auf den Standpunkt, es könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei der Eheschliessung nicht um eine Scheinehe gehandelt habe.

Aus dem abgewiesenen Asylgesuch des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2025 geht hervor, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 21. Januar 2025 gesagt hatte, in Deutschland lebe seine türkische Verlobte. Im März 2025 ist er in die Schweiz eingereist, am 7. Juli 2025 reichte die Beschwerdeführerin ein Aufenthaltsgesuch zu seinen Gunsten ein und am [...] Oktober 2025 heirateten die Beschwerdeführer (kennengelernt hätten sie sich zwischen April und August 2024, AS 42). Diese Umstände, zusammen mit dem abgewiesenen Asylgesuch, könnten tatsächlich Indizien für eine Scheinehe sein. Dennoch sind diese nicht ausreichend genug, insbesondere nicht aufgrund einer Gesamtbetrachtung im jetzigen Zeitpunkt, um von einer solchen auszugehen.

Die Beschwerdeführer sind gleich alt, können sich in Deutsch unterhalten und wohnen zusammen. Die Beschwerdeführerin war schwanger, verlor das Kind aber in der Frühschwangerschaft (Arztzeugnis vom 5. Dezember 2025, AS 289). Im Verfahren bei der Vorinstanz wurde ein Vielzahl an Chatnachrichten eingereicht, die auf eine enge Verbundenheit der Beschwerdeführer hindeuten. Ebenso wurden sowohl im Verfahren bei der Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren entsprechende Fotos zu den Akten gegeben. Diese Indizien sprechen gegen eine Scheinehe.

Zusammenfassend lässt die Indizienlage somit keinen klaren und unzweideutigen Schluss auf eine Ausländerrechtsehe zu, auch wenn der abgewiesene Asylantrag mit ein Grund für die Heirat des Beschwerdeführers gewesen sein kann. Ein offensichtlicher Missbrauch ist nicht zu erkennen. Dies wäre aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu fordern. Unter dem Aspekt einer Scheinehe kann daher nicht davon ausgegangen, die Voraussetzungen für einen prozessualen Aufenthalt seien mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 10. Februar 2026 beantragte das MISA die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Darauf liessen sich die Beschwerdeführer am 26. Februar 2026 nochmals vernehmen.

E. 4.2

Die Ansprüche nach Art. 42 AIG erlöschen laut Art. 51 Abs. 1 AIG wie erwähnt auch, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (lit. b). Widerrufsgründe nach Art. 63 Abs. 1 liegen u.a. vor, wenn die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 lit. a oder b AIG erfüllt sind (lit. a) oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (lit. b). Die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 lit. a oder b AIG sind erfüllt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (lit. a) oder sie oder er zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59■61 oder 64 StGB126 angeordnet wurde (lit. b).

Der Beschwerdeführer weist weder im türkischen noch im deutschen Strafregister einen Eintrag auf (AS 157, Beschwerdebeilage 3). Die Widerrufsgründe nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b resp. Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG sind folglich nicht erfüllt.

Dem Beschwerdeführer könnte indessen vorgeworfen werden, falsche Angaben gemacht resp. wesentliche Tatsachen verschwiegen zu haben; so gegenüber dem Zivilstandsamt, indem er dort offenbar eine Meldebestätigung aus Deutschland vom 10. Februar 2025 eingereicht hat, nicht aber angegeben hat, dass sein Asylgesuch am 12. Februar 2025 abgewiesen wurde (AS 194, 254 ff.). Weiter liegen Indizien vor, die für eine Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sprechen (vgl. Strafanzeige des MISA vom 1. Dezember 2025; entsprechende Chatnachrichten) und der Beschwerdeführer hätte im März 2025 nicht in die Schweiz einreisen dürfen. Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegenüber dem MISA bei der Gesuchseinreichung im Juli 2025 angegeben hatte, das Asylgesuch des Beschwerdeführers in Deutschland sei abgewiesen worden und er befinde sich bereits seit März 2025 in der Schweiz. Gleichzeitig wurde beantragt, ihm zu ermöglichen, den Entscheid über die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz abwarten zu dürfen. In diesem Zusammenhang haben die Beschwerdeführer folglich keine falschen Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen. Im Rahmen des Gesuchs um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens waren sie ■ jedenfalls zunächst ■ anwaltlich vertreten und dieser hat dem Zivilstandsamt bereits Unterlagen eingereicht, u.a. offenbar eine Wohnsitzbescheinigung (AS 24 f.). Im Weiteren ist über die Strafanzeige noch nicht entschieden.

Ohne allfällige diesbezügliche Vorhalte bagatellisieren zu wollen, rechtfertigen diese im Gesamtkontext die Verweigerung eines prozessualen Aufenthaltes folglich ebenfalls nicht.

E. 4.3

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5) kann den Beschwerdeführern ebenfalls nicht vorgeworfen werden. Der Beschwerdeführer hatte sich um den Strafregisterauszug aus Deutschland bemüht (AS 43, 202) und dafür, dass er bereits verheiratet gewesen sein könnte, gibt es keine Anhaltspunkte. Eine Parallelbeziehung wurde, wenn überhaupt, wohl nur über eine kurze Zeit geführt.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde folglich gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist der prozessuale Aufenthalt zu gestatten.

E. 5

Für die Standpunkte der Parteien wird auf die Akten verwiesen. Soweit erforderlich, wird nachfolgend darauf eingegangen.

II.

1. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erhoben worden. Sie ist zulässiges Rechtsmittel und das Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuständig (vgl. § 49 Gerichtsorganisationsgesetz, GO, BGS 125.12). Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Entscheid beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von der Staatskasse zu tragen. Den Beschwerdeführern ist eine Parteientschädigung zuzusprechen. Rechtsanwältin Fitzek macht einen Aufwand von 14:54 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 360.00 geltend. Bezüglich Aufwand ist festzuhalten, dass vorliegend nur dieser für das Beschwerdeverfahren vergütet werden kann, d.h. die Aufwendungen ab Erhalt der angefochtenen Verfügung (ab 28. Januar 2026). Dies führt zu einer Kürzung von 6:18 Stunden, womit noch 8:36 Stunden zu entschädigen sind. Zum geltend gemachten Stundenansatz ist festzuhalten, dass praxisgemäss maximal CHF 280.00 pro Stunde entschädigt werden, es sei denn, es liege ein Fall von ausserordentlicher Komplexität vor, was vorliegend nicht gegeben ist und von der Vertretung auch nicht geltend gemacht wurde. Zudem liegt auch keine Honorarvereinbarung vor. Schliesslich sind die Spesen im Kanton Solothurn nicht pauschal, sondern gesondert auszuweisen (vgl. § 2 Gebührentarif [GT, BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall scheinen CHF 70.00 angemessen. Somit ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 2'678.70 (8,6 Stunden à CHF 280.00, CHF 70.00 Auslagen, plus 8,1 % MwSt.), zahlbar durch den Staat Solothurn.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Departements des Innern vom 26. Januar 2026 aufgehoben. B.____ wird ermächtigt, sich bis zum entsprechenden Entscheid über den Familiennachzug in der Schweiz aufzuhalten.
2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.
3. Der Kanton Solothurn hat den Beschwerdeführern, vertreten durch Rechtsanwältin Nathalie Fitzek, eine Parteientschädigung von CHF 2'678.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.